

# S A T Z U N G

## DER STADT MELDORF

### ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 Abs.1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBL. S-H, S. 410), geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBL. S-H S. 2), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Oktober 1987 folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen erlassen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Meldorfer Innenstadt, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.
- (2) Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung

#### § 2

##### **Erhaltungsgründe**

- (1) Aus folgenden Gründen bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen – im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) auch die Errichtung baulicher Anlagen – der Genehmigung nach § 172 BauGB.
  - a) Erhaltung von für das Erscheinungsbild der Innenstadt typischen Platz- und Straßenräumen mit den historischen Baufluchten und Brandgängen sowie von stadtbildprägenden Bauten, die als Haustyp oder mit ihren Gestaltungselementen sowohl die mittelalterlichen Baustrukturen als auch die Entwicklung der regional typischen Baukultur Meldorfs vom 16. Jahrhundert bis heute repräsentieren.
  - b) Erhaltung der vorhandenen Bevölkerungsstruktur, die sich weitgehend durch eine ortsgebundene Wohnbevölkerung auszeichnet, die mit ihrem Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt im Ort ansässig ist und deren Zusammensetzung für die Erhaltung der Wohn- und Wirtschaftsfunktion zwingend erforderlich und aufgrund der gewachsenen nachbarschaftlichen Beziehungen wünschenswert ist.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
  - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
  - b) um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen zu erhalten.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a) darf die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 4**  
**Hinweise**

- (1) Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- (2) Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§215 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB bei der Aufstellung der o.a. Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres (§ 215(1 Nr. 1) BauGB) bzw. innerhalb von sieben Jahren (§215 (1 Nr. 2) BauGB) seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meldorf geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

2223 Meldorf, 30. Oktober 1987

S t a d t M e l d o r f

Jacobsen  
Bürgermeister